

Satzung der Jugendsportgemeinschaft Beuel e.V.

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein ist am 16.03.2005 durch den Zusammenschluss der Jugendabteilungen der Vereine SV Beuel 06, FV Preußen Bonn und SV Vilich-Müldorf gegründet worden und versteht sich als gemeinsame Fußballjugendabteilung dieser Vereine. Er führt den Namen Jugendsportgemeinschaft (JSG) Beuel e.V. Die Vereinsfarben sind Gelb/Blau.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Bis zur Aufnahme ins Vereinsregister entfällt der Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Beuel.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports - insbesondere des Fußballsports - und die umfassende Ausbildung und Förderung der sportlichen Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder aller Altersklassen. Dabei werden Breitensport und der Leistungssport gleichberechtigt gefördert.
- (2) Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a. Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
 - b. Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
 - c. Beschaffung und Unterhalt von Sportgeräten,
 - d. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein besteht aus jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern. Jugendlischer ist, wer nach den Bestimmungen des Westdeutschen Fußball-

und Leichtathletikverbandes und seiner Jugendspielordnung die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder auf Grund seines Lebensalters besitzen könnte.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes e.V. und des Deutschen Fußball-Bundes. Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Spieljahr orientiert sich an den Vorgaben des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes e.V. und des Deutschen Fußball-Bundes.

§4 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten geschehen.
- (2) Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungen bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

II. Mitgliedschaft

§5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit oder ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes in erster Linie durch die Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der sportlichen Betreuung und der Verwaltung des Vereins.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der beabsichtigte Beitritt ist schriftlich zu erklären. Bei nicht voll geschäfts-

fähigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt muss per eingeschriebene Postkarte erklärt werden. Er ist zum Ende des Spieljahres oder zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher vorliegen. Dem geschäftsführenden Vorstand bleibt es vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewusst missachtet sowie trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden mit schriftlicher Begründung zur Kenntnis zu bringen.

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und der Vereine nach § 1 Absatz 1 im Sinne des Vereinszwecks nach §2 Absatz 1 zu benutzen. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Bei jüngeren Mitgliedern kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen.
- (3) Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten. Auch sind die Mitglieder verpflichtet, alle Einrichtungen und Materialien des Vereins und der Vereine nach § 1 Ziff. 1 pfleglich zu behandeln.

- (2) Alle Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die Beitragshöhe und weitere Bestimmungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

III. Organe des Vereins

§10 Benennung der Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der geschäftsführende Vorstand und
 - c. der erweiterte Vorstand

§11 Mitgliederversammlung, Zusammensetzung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich an einem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang in den Mitteilungskästen der Vereine (s. § 1 Ziff. 1) und/oder Bekanntmachung in den regionalen Tageszeitungen einberufen. Die Einladung kann auch schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse erfolgen.
- (3) Für Mitgliederversammlungen, an denen Wahlen stattfinden, enthält die Tagesordnung u.a.
- a. die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes (u. a. Bericht des Kassierers, Kassenprüfbericht,...),
 - b. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und
 - c. Neuwahlen (alle zwei Jahre).

§12 Aufgaben

- (1) Der Vorstand fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins und führt diese aus. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a. Wahl des Vorstandes (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
 - b. Wahl der Kassenprüfer

- c. Änderung der Satzung
 - d. Auflösung des Vereins
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingehen.

§13 Versammlungsleitung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Anwesenden - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§14 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl notwendig, danach entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§15 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung mit Begründung sind dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorzulegen.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§17 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer,
 - d. dem Kassierer und
 - e. dem stellvertretenden Kassierer
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. zwei Jugendvertretern,
 - c. einem oder mehreren Beisitzern (optional, nach Bedarf), und
 - d. je einem Vertreter der geschäftsführenden Vorstände der unter § 1 Ziff. 1 genannten Vereine.
- (3) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der unter Ziff. 2 d. genannten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen
 - a. ordentliche Vereinsmitglieder sein,
 - b. am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - c. mit ihrer Wahl einverstanden sein.
- (5) Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der geschäftsführende Vorstand.

§18 Aufgaben, Willensbildung

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Ergebnisse der Sitzung sind in einem Protokoll

festzuhalten.

- (3) Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Mehrheit der Stimmen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand und seine Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziffer 4 beschließen, dass dem Vorstand und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung entsprechend dem Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- (6) Bare Auslagen und nachweisliche Sachkosten, die vom Vorstand und seinen Mitarbeitern in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein gemacht werden, werden erstattet.

§19 Vertretung

- (1) Die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB erfolgt durch beide Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und den Geschäftsführer.
- (2) An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber den in § 17 Ziff. 1 genannten Personen abgegeben werden. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen.

§20 Ordnungen

1. Die Aufgaben der Vereinsorgane werden zusätzlich in Ordnungen geregelt. Diese sind:

Beitragsordnung

2. Weitere Bestimmungen können in Ordnungen festgelegt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Annahme und Änderung von Ordnungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die in § 1 Ziff. 1 genannten Vereine zur Verwendung für die Vereinsjugendarbeit.

- (2) Eine Auflösung des Vereins ist nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zulässig oder wenn dem Verein weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder angehören.